



Merkblatt

Naturschutzrechtliche Regelungen zu Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb des Waldes

Stand Januar 2018

Inhalt:

Vorbemerkungen	Seite 1
Gesetzliche Regelungen mit Erläuterungen	Seite 2ff.
Fällen von Bäumen im Außenbereich	Seite 5f.
Fällen von Bäumen im Innenbereich	Seite 6
Gemeinden mit Baumschutzsatzung	Seite 6
Gemeinden ohne Baumschutzsatzung	Seite 6
Gefahrenabwehr	Seite 7
Verschneiden von Hecken, Sträuchern und anderen Gehölzen	Seite 7
Besondere Bestimmungen in Schutzgebieten und bei Ausgleichsmaßnahmen	Seite 7f.
Kurzübersichten	Seite 9f.

1. Vorbemerkungen:

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die im Zusammenhang mit Baumfällungen sowie der Beseitigung sonstiger Gehölze und Schnittmaßnahmen an Gehölzen geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Naturschutzes geben.

Die Hinweise sollen den Gemeinden nicht nur bei der Planung von Pflegemaßnahmen eine Hilfestellung sein, sondern auch die Beurteilung von Anfragen bzw. entsprechenden Anträgen der Bürger erleichtern.

Zum Aufbau des Merkblatts:

Zur besseren Handhabbarkeit werden zunächst die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zitiert und kurz erläutert (Erläuterungen *kursiv* gedruckt), soweit das erforderlich ist.

Danach werden häufige Fallkonstellationen betrachtet. Dabei können sich Unterschiede in der Bewertung insbesondere in Abhängigkeit davon ergeben, ob die entsprechende Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen hat und ob die Maßnahmen im baurechtlichen Innenbereich oder im Außenbereich durchgeführt werden sollen.

Eine Kurzübersicht häufiger Fallkonstellationen finden Sie auf Seite 9f.

Es ist nicht möglich, alle denkbaren Sachverhalte abschließend zu betrachten. In Zweifelsfällen und bei Fragen stehen die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde (UNB) gern zur Klärung von Einzelfällen zur Verfügung (Kontakt über Umweltamt, siehe S. 8).

Für Maßnahmen in nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz geschützten Park- und Gartenanlagen, Alleen und Friedhöfen oder sonstigen Kulturdenkmälern ist zusätzlich eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich (Kontaktaten siehe S. 8).

2. Gesetzliche Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

§ 13 - BNatSchG Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 - BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

...

§ 15 - BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

...

§ 18 BNatSchG - Verhältnis zum Baurecht

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Erläuterung zur Eingriffsregelung:

Das Fällen von Bäumen im Außenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch – BauGB) kann einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Eingriffe bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (UNB), die Prüfung erfolgt durch die UNB.

Auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile/im Innenbereich nach § 34 BauGB bzw. im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB kann das Fällen von Bäumen den Eingriffstatbestand erfüllen. Nur dann, wenn das Beseitigen der Gehölze im Zusammenhang mit der Realisierung von Vorhaben entsprechend § 29 Abs. 1 BauGB erfolgt, ist die Anwendung der Eingriffsregelung ausgeschlossen. Vorhaben gemäß § 29 Abs. 1 BauGB sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

Wenn Baumfällungen losgelöst von diesen i. d. R. baugenehmigungspflichtigen Vorhaben erfolgen, sind die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung grundsätzlich zu beachten.

§ 39 BNatSchG - Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

...

Erläuterungen zu § 39 Abs. 1 Nr. 3 - Lebensstätten:

Hierzu zählen z. B. besetzte oder mehrjährig nutzbare (auch wenn sie aktuell nicht besetzt sind) Vogelnester/Greifvogelhorste, Baumhöhlen/-spalten oder traditionelle, regelmäßig besuchte Schlafbäume

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

...

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

...

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Erläuterung zu § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2:

Wald:

Gemäß der rechtlichen Definition des Begriffs entsprechend dem Bundeswaldgesetz und dem Thüringer Waldgesetz

Kurzumtriebsplantagen:

Flächen, die bei einer Umtriebszeit von maximal 20 Jahren ausschließlich mit schnellwachsenden Baumarten (z. B. Pappeln, Weiden) bestockt sind

gärtnerisch genutzte Grundstücke:

Entsprechend der aktuellen Begriffsdefinition des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ nicht gleichzusetzen mit „gartenbauwirtschaftlich“ genutzten Grundflächen. Die gesetzliche Regelung setzt aber eine gärtnerische Nutzung voraus, die insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf vergleichbar intensive gärtnerische Gestaltung zu ästhetischen Zwecken (Ziergarten) ausgerichtet ist. Eine gärtnerische Nutzung in diesem Sinne ist neben den erwerbsgartenbaulich genutzten Flächen (Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Nutzholzplantagen) auch für Haus-/Privatgärten und Kleingartenanlagen anzunehmen.

Grünflächen, Alleen, Parkanlagen und sonstige Außenanlagen wie Sportplätze, Friedhöfe, Böschungen und Straßengräben/Verkehrsbegleitgrün, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt, sondern lediglich gärtnerisch gepflegt werden, fallen daher nicht unter den Begriff gärtnerische Nutzung; hier ist das Fällverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu beachten.

Die Ausnahme gilt ausdrücklich nur für Bäume, nicht für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze.

§ 39 Abs. 1 und der § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grundsätzlich immer, d. h. von jedermann zu jeder Zeit (ganzjährig!) sowohl im Innen- als auch im Außenbereich zu beachten.

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

Erläuterung zu § 44 BNatSchG:

Das Verbot gilt zusätzlich zu den in § 39 aufgeführten Verboten.

Zu den besonders geschützten Arten zählen z. B. alle bei uns heimischen, wild lebenden Vögel, die meisten Säugetiere oder einige Insekten (viele holzbewohnende Käfer- und Wespenarten, Hornissen). Zu den streng geschützten Arten gehören z. B. alle bei uns vorkommende Fledermäuse oder einige Käfer (z. B. Großer Eichenheldbock, Eremit).

Entwicklungsformen: Hierzu zählen z. B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen

§ 17 ThürNatG - Geschützte Landschaftsbestandteile

(4) Die Gemeinden können unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen regeln. ...

In der Satzung sollen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht werden; § 54 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Satzung. Bestehende Baumschutzregelungen der Gemeinden sind bis zum 31. Dezember 1997 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; für ihren Vollzug gilt Satz 6 entsprechend.

§ 38 WHG - Gewässerrandstreifen

...

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. ... Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

...

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

Hinweis zu § 38 WHG: Maßnahmen an Gehölzen im Uferbereich sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen, Ausnahmen von den Verboten können der Zulassung durch die untere Wasserbehörde bedürfen.

3. Fällen von Bäumen

3.1. Fällen von Bäumen im Außenbereich (nach § 35 BauGB)/in der freien Natur

Zum Außenbereich zählen z. B. auch Parkanlagen, Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, Rasensportanlagen und Friedhöfe.

Die beabsichtigte Baumfällung ist immer **direkt der UNB mitzuteilen** (schriftlicher Antrag). Diese prüft, ob das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

1. Variante: Das Vorhaben stellt keinen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Die UNB teilt die Zustimmung zur Fällung formlos mit (kein Bescheid). Zu beachten sind jedoch stets die Festlegungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Beseitigungs- und Rückschnittverbot vom 01. März bis 30. September) sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte der §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

2. Variante: Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Die UNB teilt dem Antragsteller mit, dass ein schriftlicher Antrag auf Eingriffsgenehmigung an die UNB zu richten ist. Der Antrag muss die Notwendigkeit des Vorhabens hinreichend begründen und Bemühungen der Vermeidung bzw. Minimierung unvermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich bei der Realisierung des Eingriffs ergeben können, nachprüfbar aufzeigen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist auch dies zu begründen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher angemessene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der dafür benötigten Flächen der UNB zur Prüfung und Entscheidung mitzuteilen. Sollte der zulässige Eingriff nicht adäquat durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, ist dafür eine Ersatzzahlung (Ausgleichsabgabe) vom Eingriffsverursacher zu leisten.

- ➔ Die UNB erkennt die Unvermeidbarkeit des Eingriffs an:
UNB erstellt einen Genehmigungsbescheid, in dem u. a. die Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Zu beachten sind stets die Festlegungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (zeitlich befristetes Beseitigungs- und Rückschnittverbot für bestimmte Gehölze) sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte der §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.
- ➔ Die UNB kann die Unvermeidbarkeit des Eingriffs nicht anerkennen bzw. eine Genehmigung anderweitig nicht in Aussicht stellen:
Formlose Mitteilung an den Antragsteller darüber und dass von dem Anhörungsrecht nach § 28 Abs. 1 VwVfG Gebrauch gemacht wird. Demnach besteht die Möglichkeit, den Antrag ohne Kosten zu verursachen innerhalb von 14 Tagen zurückzunehmen. Anderenfalls wird das Eingriffsersuchen in einem kostenpflichtigen Bescheid abgelehnt.

Sonderfall: Wenn das Fällen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen soll (z. B. wegen vorgesehener Baumaßnahmen), ist i. d. R. zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung (Befreiung) der UNB erforderlich (s. oben Erläuterungen zu § 39 BNatSchG).

3.2. Fällen von Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile/im Innenbereich nach § 34 BauGB bzw. im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB; Gemeinden mit Baumschutzsatzung

Der Fällantrag ist zur Prüfung und Entscheidung an die jeweils zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung zu richten. Die Gemeinde entscheidet dann entsprechend ihrer Baumschutzsatzung.

Zu beachten sind bei einer positiven Bescheidung jedoch stets die Festlegungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Beseitigungs- und Rückschnittverbot vom 01. März bis 30. September für bestimmte Gehölze) sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte der §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Sonderfall: Wenn das Fällen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen soll (z. B. wegen vorgesehener Baumaßnahmen), ist i. d. R. zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung (Befreiung) der UNB erforderlich (s. oben Erläuterungen zu § 39 BNatSchG). In solchen Fällen ist die UNB durch die Gemeinde in dem Verfahren zu beteiligen.

3.3. Fällen von Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile/im Innenbereich nach § 34 BauGB bzw. im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB; Gemeinden ohne Baumschutzsatzung

Eine gesetzliche Verpflichtung, beabsichtigte Maßnahmen an Bäumen vorher mit der Naturschutzbehörde abzustimmen bzw. bei dieser anzuzeigen, besteht nicht. Gleichwohl können Fällungen/stärkere Rückschnitte, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie mit Ausschachtungen und Ablagerungen) stehen, einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Die Entscheidung, ob es sich um einen entsprechenden Eingriff handelt, trifft die UNB. Grundsätzlich handelt die Gemeinde/Stadt hier entsprechend den Grundsätzen des § 1 der Thüringer Kommunalordnung. Wenn sich Bürger wegen Baumfällungen bzw. stärkeren Rückschnitten an die Gemeinde-/Stadtverwaltung wenden, sind sie daher zunächst an die UNB beim Landratsamt zu verweisen. Relevante Vorhaben bedürfen der Genehmigung durch die UNB (s. oben Erläuterungen zu § 18 BNatSchG und bei Nr. 3.1.).

Die Festlegungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Beseitigungs- und Rückschnittverbot für bestimmte Gehölze vom 01. März bis 30. September) sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte der §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG sind immer zu beachten.

Wenn das Fällen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen soll (z. B. wegen vorgesehener Baumaßnahmen), ist i.d.R. eine Ausnahmegenehmigung (Befreiung) der UNB erforderlich (s. oben Erläuterungen zu § 39 BNatSchG). Es ist ein schriftlicher Antrag an die UNB zu stellen.

3.4. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Gefahr im Verzug

Entsprechende Maßnahmen sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ganzjährig auch ohne vorherige behördliche Genehmigung statthaft, sofern es sich tatsächlich um eine akute, unmittelbar drohende und nicht auf andere Art und Weise abwendbare Gefahr handelt. Es geht hier also nur um Einzelmaßnahmen bei rechtfertigendem Notstand nach § 34 Strafgesetzbuch. Die Beschränkung auf ausschließlich angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen ist zu beachten.

Auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollten möglichst vorher mit der Gemeinde-/Stadtverwaltung (im Innenbereich beim Vorliegen einer Baumschutzsatzung) und der UNB abgestimmt werden. Ist das nicht möglich, sind die Gemeinde-/Stadtverwaltung und die UNB zumindest parallel oder umgehend nachträglich zu informieren. Es ist der Nachweis zu führen, dass die Fällung bzw. der stärkere Rückschnitt so kurzfristig nötig war und dass keine Genehmigung mehr eingeholt werden konnte (Fotos).

4. Verschneiden von Hecken, Sträuchern und anderen Gehölzen

Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ist grundsätzlich der gesetzlich erlaubte Zeitraum entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für den stärkeren Rückschnitt von Gehölzen zu beachten (1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres). Außerdem dürfen keine artenschutzrechtlichen Belange (ganzjährig zu beachten!) entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dagegen sprechen.

Das zeitlich befristete Rückschnittverbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesundheitserhaltung der Gehölze. Hierunter ist der übliche Heckenschnitt, d. h. das Entfernen der jeweils jüngsten Triebe, die fachlich begründete Baumpflege, d. h. die Entnahme von Totholz oder beschädigter Äste sowie der sog. Sommerschnitt von Obstbäumen zu verstehen.

Diese Maßnahmen sind im Allgemeinen auch nach der etwaig zu beachtenden Baumschutzsatzung ohne Genehmigung erlaubt bzw. stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eine gewisse Sorgfaltspflicht wird jedoch auch hier vorausgesetzt (Kontrolle insbesondere hinsichtlich eventuell vorhandener Vogelnester vor dem Schnitt).

Bei stärkeren Rückschnittmaßnahmen sind im Innenbereich die Genehmigungsvorbehalte der Baumschutzsatzung zu beachten; sofern es keine Baumschutzsatzung gibt, sollte die UNB vorab informiert werden, da erhebliche Gehölzrückschnitte, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie mit Ausschachtungen und Ablagerungen) stehen, einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen können.

Im Außenbereich sind derartige Maßnahmen vorab immer der UNB anzuzeigen. Diese prüft, ob das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Der weitere Ablauf hierzu ist in den Erläuterungen oben zu 3.1. aufgezeigt.

5. Weitere Fälle

Ganzjährige Genehmigungspflicht besteht bei beabsichtigten Rodungen oder stärkeren Rückschnitten von Gehölzen, wenn diese

- sich in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 18 ThürNatG bzw. § 30 BNatSchG befinden, z. B. Gehölze in Mooren, in Sümpfen, an Quellbereichen, in Zwergstrauch-,

Ginster- oder Wacholderheiden, Trockenrasen und Trockengebüsche oder in Streuobstwiesen,

- sich in einem ausgewiesenem (Flächen-)Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) oder Geschützten Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) befinden.

Ein entsprechender Antrag ist zur Prüfung und Entscheidung an die UNB zu richten.

Außerdem bedürfen Fäll-/Rückschnittvorhaben der Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sich die Gehölze in vom Denkmalschutzgesetz geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, Alleen und Friedhöfen oder sonstigen Kulturdenkmalen (z. B. Landwehre und Wallhecken) befinden.

Die Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder erhebliche Beeinträchtigung von Bäumen und anderen Gehölzen ist grundsätzlich verboten, wenn diese

- sich in einem ausgewiesenem Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) befinden (beachte ggf. Schutzgebietsverordnung),
- als Baum-Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) unter Schutz stehen,
- Bestandteil natürlicher oder naturnaher uferbegleitender Vegetation von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender und stehender Binnengewässer sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) sind,
- sich im geschützten Gewässerrandstreifen befinden und standortgerecht sind (§ 38 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung aufgrund einer behördlichen Entscheidung begründet worden sind oder
- aufgrund der Verpflichtung zur Pflanzung oder Erhaltung in einem Bebauungsplan festgesetzt und begründet worden sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).

Kontakt:

Landratsamt Ilm-Kreis
Umweltamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Tel. 03628 738 661
Fax 03628 738 664
Mail umweltamt@ilm-kreis.de
Web <http://www.ilm-kreis.de>

Untere Denkmalschutzbehörde

Tel. 03628 738 470

Fällen von Bäumen

Bei Bäumen an Gewässern Gewässerunterhaltungspflichtigen und untere Wasserbehörde beteiligen, in Gebieten mit Denkmalschutz die untere Denkmalschutzbehörde.

	Antrag/Anzeige	Verfahren	Entscheidung	Zusätzliche Hinweise
Außenbereich siehe S. 5	Schriftliche Anzeige bei der UNB	UNB prüft ob ein Eingriff vorliegt und Betroffenheit Schutzgebiete bzw. Biotope	Entscheidung der UNB: Mitteilung keine Einwände gegen Fällung oder Bescheid zur Eingriffsgenehmigung	Zulässiger Fällzeitraum (01.10. bis 28./29. Februar des Folgejahres) und Artenschutz sind zu beachten. Soll innerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. gefällt werden, ist zusätzlich eine Befreiung der UNB erforderlich.
Innenbereich Gemeinden <u>mit</u> Baumschutzsatzung siehe S. 6	Schriftlicher Antrag bei der Gemeinde	Gemeinde prüft anhand der Baumschutzsatzung	Entscheidung der Gemeinde, i. d. R. mit Beauftragung zur Ausgleichspflanzung	Zulässiger Fällzeitraum (01.10. bis 28./29. Februar des Folgejahres) und Artenschutz sind zu beachten. Soll innerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. gefällt werden, ist zusätzlich eine Befreiung der UNB erforderlich. Abweichend davon bei Baum-Naturdenkmalen Zuständigkeit UNB
Innenbereich Gemeinden <u>ohne</u> Baumschutzsatzung siehe S. 6	Erforderlichkeit bei der Gemeinde abklären. Fällungen, die <u>nicht</u> im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, mit Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie mit Ausschachtungen und Ablagerungen stehen, sind immer der uNB anzuzeigen	UNB prüft ob ein Eingriff vorliegt	Entscheidung der UNB: Mitteilung keine Einwände gegen Fällung oder Bescheid zur Eingriffsgenehmigung	Zulässiger Fällzeitraum (01.10. bis 28./29. Februar des Folgejahres) und Artenschutz sind zu beachten. Soll innerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. gefällt werden, ist zusätzlich eine Befreiung der UNB erforderlich.
Gefahrenabwehr- maßnahmen siehe S. 7	Soweit möglich vorher Abstimmung mit der Gemeinde und/oder der UNB, ansonsten unverzügliche nachträgliche Information	Wenn eine vorherige Genehmigung nicht möglich ist (Gefahrenabwehr), ist die erforderliche Genehmigung nach Baumschutzsatzung ggf. nachträglich zu erteilen. Im Außenbereich und im Innenbereich bei Gemeinden/Städten ohne Baumschutzsatzung prüft UNB nachträglich, ob ein genehmigungspflichtiger Eingriff vorlag.		Der Artenschutz ist zu beachten, soweit das im Einzelfall möglich ist. Der Zustand und die Gefahr sind zu dokumentieren (Fotos, Beschreibung).

Verschneiden von Hecken, Sträuchern und anderen Gehölzen (Seite 7)

Bei Bäumen an Gewässern Gewässerunterhaltungspflichtigen und untere Wasserbehörde beteiligen, in Gebieten mit Denkmalschutz die untere Denkmalschutzbehörde.

	Verfahren	Ausnahmen	Zusätzliche Hinweise
Zeitraum 01.3. bis 30.9.	Grundsätzlich Rückschnittverbot, Ausnahmen (Befreiung) bei UNB beantragen	Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung der Gehölze	Bei den zulässigen Maßnahmen ist der Artenschutz zu beachten, insbesondere Kontrolle, dass keine Vogelnester beschädigt oder zerstört werden.
01.10. – 28.(29.)02. Innenbereich, Gemeinden/Städte <u>mit</u> Baumschutzsatzung	Prüfung Genehmigungsvorbehalte der Satzung, insbesondere bei stärkeren Rückschnitten/auf den Stock setzen		Artenschutz beachten (Lebensstätten wild lebender Tiere)
01.10. – 28.(29.)02. Innenbereich, Gemeinden/Städte <u>ohne</u> Baumschutzsatzung	stärkere Rückschnitten/auf den Stock setzen bei UNB anzeigen, UNB entscheidet, ob Eingriffsgenehmigung erforderlich ist		Artenschutz beachten (Lebensstätten wild lebender Tiere)
01.10. – 28.(29.)02. Außenbereich	Maßnahmen bei UNB anzeigen, UNB entscheidet, ob Eingriffsgenehmigung erforderlich ist	-	Artenschutz beachten (Lebensstätten wild lebender Tiere), Schutzgebietsbetroffenheit beachten gesetzlichen Biotopschutz nach § 18 ThürNatG bzw. § 30 BNatSchG beachten